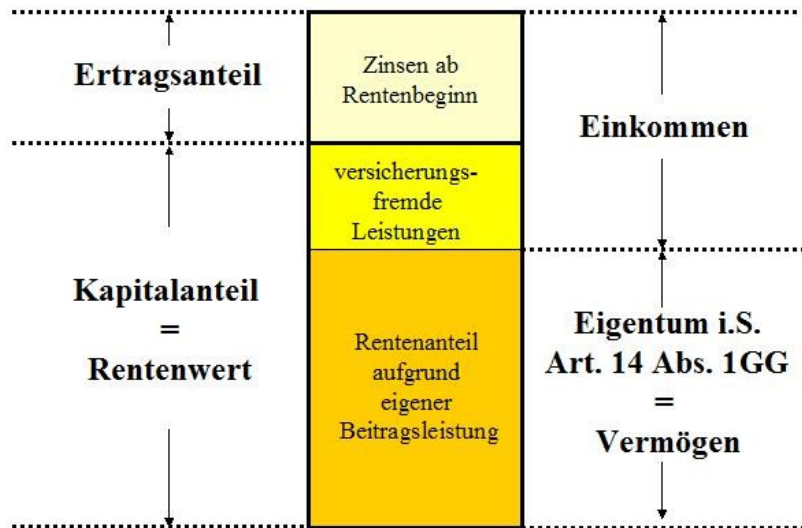


# Analyse der Rentenbesteuerung

Autor: Jochen Pleines

## Struktur der gesetzlichen Rente



Das Bestreben einer einheitlichen Besteuerung von Pension und gesetzlicher Rente, verstärkt und gefördert durch zahlreiche Kommissionsberichte<sup>1</sup>, vernebelt den Blick auf die grundsätzlichen Unterschiede beider Alterssicherungssysteme<sup>2</sup> und behindert, wenn nicht sogar verhindert eine verfassungskonforme Rentenbesteuerung. Alle Bezüge des Beamten, ob im aktiven Dienst oder im Ruhestand, sind Erwerbseinkommen i.S. des EStG. Hingegen sind in Versichertenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl Anteile von Einkommen als auch Anteile von Vermögensrückgewähr enthalten<sup>3</sup>.

Sieht man sich die o.a. Struktur der gesetzlichen Rente an, dann können mit geringem Aufwand bei jeder Rente trennscharf die Anteile aus eigener Leistung, Transferzahlungen sowie dem Ertragsanteil ermittelt werden. Entsprechend lassen sich die Rentenanteile eindeutig einerseits zum Einkommen, andererseits zum Vermögen zuordnen. Diese Feststellung ist nur ein einziges Mal anhand des Rentenbescheids zum Zeitpunkt des Rentenbeginns durchzuführen. Eine individuelle Rentenbesteuerung ist somit möglich und der notwendige Verwaltungsaufwand auch vertretbar.

<sup>1</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 82 – 98.  
([http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20020306\\_2bv1001799.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20020306_2bv1001799.html))

<sup>2</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 200:  
Abgesehen von der offenen Frage, ob angesichts der Komplexität der beiden Versorgungssysteme deren realitätsgerechte und für einen Vergleich geeignete Abbildung überhaupt erreicht werden kann, behindern letztlich sowohl die Fülle des in Modellbetrachtungen einzustellenden Datenmaterials als auch die Unwägbarkeiten einer wirtschaftlichen Bewertung jeden Konsens über ausgleichsbedürftige Nachteile der Systeme.

<sup>3</sup> Vergl.: Prof. Dr. Franz Ruland: „Rentenversicherung und Beamtenversorgung als Prototypen unterschiedlicher Formen der Altersvorsorge“ in Presseseminar 2001 am 12. und 13. November 2001 in Würzburg:

... Die Beamtenversorgung ist der Prototyp eines „internalistischen“ Sicherungssystems, in dem der Anspruch auf Versorgung im Alter nicht von früheren Beitragszahlungen abhängt, sondern Bestandteil des fortbestehenden Dienstverhältnisses ist und deshalb unmittelbar vom Dienstherrn erfüllt wird. Daher sind Pensionen zufließendes Arbeitsentgelt und werden wie anderes Erwerbseinkommen besteuert, wenn man von dem Versorgungsfreibetrag in Höhe von derzeit 6.000 DM absieht.

....

Die Rentenversicherung dagegen ist der Prototyp eines „externalistischen“ Systems, in dem die Absicherung für das Alter über die Zahlung von Beiträgen an verselbständigte Versicherungsträger erfolgt, die die späteren Leistungsansprüche zu erfüllen haben. ...

## Grundprinzipien der Einkommenbesteuerung

Bei der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesnorm geht es nicht um „gut“ oder „schlecht“, sondern um „richtig“ oder „falsch“. Ohne Zorn und Eifer („Sine ira et studio“) ist deshalb nur festzustellen, ob sich die Gesetzgebung innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmen bewegt.

Insbesondere im Einkommensteuerrecht ist der Gesetzgeber sowohl an die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wie auch an die Folgerichtigkeit der Besteuerung gebunden<sup>4</sup>. Danach kann nur der erstmalige Zufluss einer Vermögensmehrung als Einkommen besteuert werden, nicht jedoch ein Vermögenstausch oder Vermögensverbrauch<sup>5</sup>.

Als Ausnahme einer individuell gerechten Besteuerung ist der Gesetzgeber insbesondere bei der Ordnung von Massenerscheinungen grundsätzlich berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen, ohne gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen<sup>6</sup>. Diese Ausnahme von einer folgerichtigen Besteuerung ist aber nur dann zulässig, wenn eine Generalisierung, Typisierung oder Pauschalierung zwingend notwendig ist (a), oder wenn eine individuelle Ermittlung des Sachverhalts wegen des unvermeidbaren Verwaltungsaufwands objektiv nicht zumutbar ist (b).

a) Eine zwingende Notwendigkeit liegt insbesondere immer dann vor, wenn das zu berücksichtigende Berechnungselement in der Zukunft liegt, wie z.B. bei der Feststellung der Lebenserwartung. Selbst wenn es möglich wäre, für jeden Rentempfänger individuell die Lebenserwartung exakt vorauszusagen, dann bliebe das Ergebnis immer noch eine Schätzung, die von der späteren tatsächlichen Lebensdauer i.d.R. abweicht.

b) Ob eine individuelle Ermittlung des Sachverhalts objektiv zumutbar ist, lässt sich auch bei Massenerscheinungen nur vom Regelungsgegenstand her bestimmen. In der Rentenbesteuerung hat der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 - unter Hinweis auf den sonst unvermeidbaren Verwaltungsaufwand - alle Renten pauschal besteuert, unabhängig davon, ob die Rentenbeiträge versteuert waren oder nicht<sup>7</sup>.

---

<sup>4</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 214 ff. :

Die grundsätzliche Freiheit des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte tatbestandlich zu bestimmen, an die das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft und die es so als rechtlich gleich qualifiziert (vgl. BVerfGE 75, 108 <157>), wird für den Bereich des Steuerrechts und insbesondere für den des Einkommensteuerrechts vor allem durch zwei eng miteinander verbundene Leitlinien begrenzt: durch das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit. ...

<sup>5</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 206:

<sup>6</sup>... Nach gegenwärtig geltendem Einkommensteuerrecht gilt grundsätzlich: Steuerbares Einkommen ist nur der erstmalige Zufluss (die erstmalige Realisierung) einer Vermögensmehrung, nicht dagegen der "erfolgsneutrale Vermögenstausch" (etwa Austausch von Forderung gegen Bargeld) oder der Vermögenskonsum. Was bereits der Einkommensteuer unterlegen hat, darf nicht ein zweites Mal, also doppelt, besteuert werden. ...

Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 218:

Bei der Konkretisierung der gleichheitsrechtlichen Leitlinien für den Einkommensteuergesetzgeber ist schließlich auch dessen weitgehende Befugnis zur Vereinfachung und Typisierung zu beachten: Jede gesetzliche Regelung muss notwendigerweise verallgemeinern. Bei der Ordnung von Massenerscheinungen ist der Gesetzgeber berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in dem Gesamtbild zu erfassen, das nach den ihm vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedürftigen Sachverhalte zutreffend wiedergibt. Auf dieser Grundlage darf er generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen (stRspr; BVerfGE 99, 280 <290>).

<sup>7</sup> Vergl.: BT-Drucksache 15/2150, S.40 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/021/1502150.pdf>):

... Würden für diese Personengruppe abweichende oder gar individuelle Besteuerungsanteile festgelegt, käme es bei der Prüfung einer möglichen Zweifachbesteuerung auf die frühere steuerliche Behandlung von Beiträgen jedes einzelnen Steuerpflichtigen etwa in den letzten 35 Jahren an. Diese Ermittlungsarbeit kann die Finanzverwaltung nicht leisten. ... Gewisse Härten, die sich im Einzelfall bei Umsetzung dieser Regelung ergeben können, müssen deshalb hingenommen werden (BVerfGE 105, 73 [127]). ...

Die Regelung des Satzes 1 unterwirft die genannten Leibrenten insoweit pauschal der Besteuerung nach Doppelbuchstabe aa, als es danach unerheblich ist, ob der Steuerpflichtige für die Beiträge den Sonderausgabenabzug geltend gemacht hatte und dabei tatsächlich einen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug erhalten hatte ...

## Einkommenbesteuerung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bis zum 31.12.2004 wurden Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung als sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG nur mit dem Ertragsanteil<sup>8</sup> besteuert. Vergleichbar mit dem Kauf eines Grundstücks war die Rentenbesteuerung orientiert am Leitbild einer aus versteuertem Einkommen gekauften Leibrente<sup>9</sup>. Dabei war in der Aufbauphase der Rente der Arbeitgeberanteil des Rentenbeitrags steuerbefreit. Außerdem konnte der Beitrag des Rentenversicherten, soweit noch nicht ausgeschöpft, als Sonderausgabe steuermindernd geltend gemacht werden. Schließlich wurden in der Auszahlungsphase die im Kapitalanteil enthaltenen versicherungsfremden Leistungen nicht versteuert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Rentenurteil“<sup>10</sup> vom 6.3.2002 (Az.: 2 BvL 117/99) diese reine Ertragsanteilsbesteuerung aus drei Gründen beanstandet:

- die Höhe des Ertragsanteils ist nicht mehr realitätsgerecht (a)<sup>11</sup>,
- die im Kapitalanteil enthaltenen Transferleistungen werden bisher nicht besteuert, obwohl sie grundsätzlich einkommensteuerbares Einkommen sind (b)<sup>12</sup>,
- und schließlich erfolgt insbesondere mit dem Arbeitgeberanteil des Rentenbeitrags ein Vermögensaufbau des abhängig Beschäftigten aus un versteuertem Einkommen (c)<sup>13</sup>.

<sup>8</sup> Vergl.: §22 EStG a.F. ( u.a. in BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs.68,70) :

Sonstige Einkünfte sind ...

a) Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. ...

BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 179:

... Regelungszweck des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG war und ist gerade die gleichheitsgerechte Erfassung - nur - von Einkünften im Sinne des § 2 EStG und deshalb nur die Erfassung von Vermögenserträgen, nicht von Vermögensumschichtungen und Vermögensverzehr.

<sup>9</sup> Vergl.: u.a. BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 125:

... Der Unterschied zum nominellen Beitrag sei als - der Wertsteigerung privater Grundstücke vergleichbare - nichtsteuerbare Wertsteigerung des Privatvermögens anzusehen. ...

Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 207:

... Die Rentenbesteuerung ist orientiert am Leitbild des Kaufs einer im Zeitablauf konstanten Leibrente durch eine aus versteuertem Einkommen geleistete einmalige Zahlung (P. Fischer, Altersvorsorge und Altersbezüge, DSTJG 24 <2001>, S. 463 <469>). Soweit dieses Leitbild tatsächlich trägt, soweit also die Rente tatsächlich während der Erwerbsphase aus versteuerten Beiträgen des Rentenbeziehers finanziert ist (oder mit solchen Beiträgen korreliert), hat die Ertragsanteilsbesteuerung ihre Berechtigung als eine systemkonforme Erfassung von Einkünften.

<sup>10</sup> Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war die ungleiche Besteuerung von Pension und Rente eines abhängig Beschäftigten. Generelle Aussagen zur Rentenbesteuerung beziehen sich deshalb vor allem auf diesen Personenkreis. Sie sind auf andere Rentenversicherte nicht unbedingt eins-zu-eins übertragbar.

<sup>11</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 127:

An einer realitätsnahen Bemessung des Ertragsanteils fehlt es auch deshalb, weil der Steuergesetzgeber bislang keine zeitnahe Anpassung an die aktuelle Allgemeine Deutsche Sterbetafel vorgenommen hat. Eine längere Lebenserwartung hat zur Folge, dass sich der Kapitalwert der Renten auf einen längeren Zeitraum verteilt und deshalb der in den Rentenbezügen enthaltene, nicht der Steuer unterliegende, Kapitalanteil abnimmt, während der steuerrelevante Ertragsanteil entsprechend ansteigt.

<sup>12</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 230:

Schließlich fehlt es an hinreichenden sachlichen Gründen für eine Ertragsanteilsbesteuerung, soweit die Rentenzahlungen auf dem Bundeszuschuss beruhen. Auch insoweit, als es sich bei den Rentenbezügen um staatliche Transferleistungen handelt, liegt grundsätzlich einkommensteuerbares Einkommen vor.

<sup>13</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 227:

Für die verfassungsrechtliche Bewertung der unterschiedlichen einkommensteuerlichen Behandlung ist es unerheblich, ob im Falle der Zahlung von Rentenbeiträgen des Arbeitgebers ein - prinzipiell lohnsteuerpflichtiger - Zufluss von Einnahmen beim Arbeitnehmer anzunehmen ist, der - erst - durch die ausdrückliche Befreiungsnorm des § 3 Nr. 62 EStG steuerlich freigestellt wird, oder ob die Befreiungsnorm mangels Zuflusses beim Arbeitnehmer nur deklaratorische Qualität hat. ...

### **a) – Ertragsanteil**

Das Bundesverfassungsgericht rügt, dass Grundlage der Höhe des Ertragsanteils eine nicht mehr zeitgerechte Sterbetafel sei. Die Höhe des Ertragsanteils orientiert sich aber nicht nur an der Lebenserwartung der Versicherten, sondern außerdem an dem zugrunde liegenden langfristigen Kapitalmarktzins. Der Gesetzgeber hat deshalb gleichzeitig mit der Anpassung an die aktuelle Sterbetafel den bisherigen höheren<sup>14</sup> Zinssatz von 5,5 Prozent realitätsnah auf 3 Prozent abgesenkt<sup>15</sup>. Ab 2005 gilt so ein um etwa ein Drittel niedriger Ertragsanteil (z.B. bei Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr: 2004 = 27% , 2005 = 18%).

Schließlich wird der Kapitalanteil der Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns festgestellt und ändert sich steuersystematisch auch bei Rentenanpassungen nicht. Alle späteren Rentenerhöhungen sind daher als Erhöhung des Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig.

### **b) – Transferleistungen**

Jede Leibrente setzt sich aus einem Ertragsanteil und einem Kapitalanteil (Rentenwert bzw. Rentenstammrecht) zusammen. Bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann (muss aber nicht!) der Kapitalanteil auch Transferleistungen, d.h. versicherungsfremde Leistungen enthalten, die aus sozialpolitischen Gründen gewährt werden. Zusätzlich zu den aus Beiträgen erworbenen Entgeltpunkten können u.a. aufgrund von Ersatzzeiten, Ausbildungszeiten, Kindererziehungszeiten usw. weitere Entgeltpunkte in die Rentenberechnung einfließen. Auf ihre Anrechnung besteht nicht bereits zum Zeitpunkt ihres Entstehens ein Anspruch sondern erst bei Rentenbeginn. Bis dahin werden diese Zeiten nur vorgemerkt. Die Anzahl und Höhe der Entgeltpunkte richtet sich daher nach dem Recht zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. Diese – nicht durch eigene Beiträge erworbene – Rentenanteile stellen keine Vermögensrückgewähr dar, sondern sind Einkommen.

Es ist deshalb mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn über den Ertragsanteil hinaus auch ein Teil des Kapitalanteils als Einkommen besteuert wird, soweit es sich um Transferleistungen handelt.

### **c) - Vermögensaufbau aus eigenem Einkommen**

Im sog. Hartz-IV-Urteil<sup>16</sup> (Az.: 1 BvR 2628/07) vom 7.12.2010 hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsauffassung bekräftigt, dass sozialversicherungsrechtliche Anwartschaften aufgrund eigener(!) Beitragsleistung Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG sind. Dazu zählt auch der Arbeitgeberanteil des Rentenbeitrags, denn auch diesen hat der Arbeitnehmer erwirtschaftet<sup>17</sup>.

<sup>14</sup> Die Höhe des Kapitalmarktzinses ist im Kontext mit der Preissteigerungsrate (Inflationsrate) zu sehen, die in früherer Zeit wesentlich höher war als aktuell.

<sup>15</sup> Vergl.: BT-Drucksache 15/2150, S.23

Die Ertragsanteile nach § 22 EStG gehen von einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,5 Prozent und einer Restlebenserwartung nach der Sterbetafel 1986/88 für Männer aus.

<sup>16</sup> Vergl.: BVerfG, 1 BvR 2628/07 vom 7.12.2010, Abs. 31, 32:

([http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20101207\\_1bvr262807.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20101207_1bvr262807.html))

Abs.31:

1. a) Sozialrechtliche Ansprüche genießen nur dann grundrechtlichen Eigentumsschutz, wenn es sich um vermögenswerte Rechtspositionen handelt, die dem Rechtsträger nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts privatnützig zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen beruhen und seiner Existenzsicherung dienen (vgl. BVerfGE 69, 272 <300>; 92, 365 <405>; 97, 217 <284>; 100, 1 <32 f.>).

Abs. 32:

Für die Anerkennung einer sozialversicherungsrechtlichen Rechtsposition als Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG ist eine an den Versicherungsträger erbrachte Eigenleistung notwendig (vgl. BVerfGE 116, 96 <121>). Nur als Äquivalent einer nicht unerheblichen eigenen Leistung, die der besondere Grund für die Anerkennung als Eigentumsposition ist, erfahren sozialversicherungsrechtliche Anwartschaften den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 53, 257 <291 f.>, 100, 1 <33>). Nicht von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt sind demgegenüber Rechtsstellungen und gesetzliche Ansprüche, soweit sie vorwiegend auf staatlicher Gewährung beruhen (vgl. BVerfGE 22, 241 <253>; 24, 220 <226>; 53, 257 <291 f.>; 100, 1 <33>; 116, 96 <121 f.>).

<sup>17</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 212:

... Dieser - wirtschaftlichen - Betrachtungsweise entspricht es, dass bei den Rentnern auch die auf dem Arbeitgeberanteil beruhende Rente oder Anwartschaft in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen worden ist (BVerfGE 69, 272 <302>; 100, 1 <35>); denn auch dieser Anteil bildet letztlich einen Teil der Gegenleistung, die sich der Arbeitnehmer "erarbeiten" musste.

Alle(!) Rentenbeiträge sind daher eigene Beitragsleistung und genießen den Schutz des Eigentums. Sie sind wirtschaftlich gesehen Vermögen und die daraus resultierenden Leistungen Vermögensrückgewähr. Dies gilt jedoch nicht für Hinterbliebenenrenten. Diese sind nicht aufgrund eigener (oder adäquater) Beitragsleistung erworben<sup>18</sup> und folglich Einkommen.

Die Kritik des Bundesverfassungsgerichts im sog. Rentenurteil richtet sich nicht gegen den Aufbau des vermögenswerten Rentenanspruchs, sondern dass dieser Vermögensaufbau zum Teil aus unversteuertem Einkommen erfolgt. Das betrifft einerseits die mögliche Steuererminderung durch den Sonderausgabenabzug (aa), andererseits den steuerbefreiten Arbeitgeberanteil (bb).

#### **aa) – Sonderausgabenabzug**

Neben Beiträgen zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Pflegeversicherung sowie Prämienzahlungen an besondere Lebensversicherungen konnten Rentenbeiträge als sog. Vorsorgeaufwendungen<sup>19</sup> im Rahmen des begrenzten Sonderausgabenabzugs<sup>20</sup> steuermindernd gelten gemacht werden. Schon im sog. Rentenurteil stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass selbst bei anteiliger Berücksichtigung der Gesamtversicherungsbeiträge die Entlastungsquote durch weitere Sonderausgaben verringert wird<sup>21</sup>.

Diese Auffassung einer anteiligen d.h. gleichmäßigen Berücksichtigung aller Sonderausgaben ist endgültig durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.2.2008 (Az.: 2 BvL 1/06 )<sup>22</sup> zum Krankenversicherungsbeitrag aufgegeben worden. Danach sind Rentenversicherungsbeiträge nachrangig innerhalb der Gesamtversicherungsbeiträge als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Bis auf seltene Ausnahmen war der begrenzte Sonderausgabenabzug immer bereits durch den Krankenversicherungsbeitrag voll ausgeschöpft, bevor Rentenversicherungsbeiträge steuermindernd geltend gemacht werden konnten. Als unversteuert kann Einkommen aber nur dann gelten, wenn sich die Beitragsentrichtung tatsächlich steuermindernd ausgewirkt hat.

Im Gegensatz zum steuerbefreiten Beitragsanteil des Arbeitgebers sind Rentenversicherungsbeiträge des Versicherten bis 2004 deshalb immer versteuert worden.

<sup>18</sup> Vergl.: BVerfG, 1 BvR 2628/07 vom 7.12.2010, Abs. 37:

... Wie die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG nicht unterfällt (vgl. BVerfGE 97, 271 <284>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 1. März 2010 - 1 BvR 2584/06 -, NVwZ-RR 2010, S. 505 <507>), war die Arbeitslosenhilfe eine sozialpolitisch motivierte Leistung. Mit ihr sollte eine erbrachte Arbeits- und Beitragsleistung über das versicherte Ausmaß hinaus gewürdigt werden. Sie wurde ohne eine eigens hierauf bezogene oder deswegen erhöhte Beitragsleistung des Versicherten gewährt. ...

<sup>19</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 130:

... Ebenso wie Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Pflegeversicherung sowie Prämienzahlungen an besondere Lebensversicherungen gehören die rentenversicherungsrechtlichen Arbeitnehmerbeiträge zu der Gruppe der sogenannten Vorsorgeaufwendungen, die im Wege des Sonderausgabenabzugs einküftmindernd berücksichtigt werden können. ...

<sup>20</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 131:

In jedem Fall ist der Sonderausgabenabzug jedoch durch einen einkommensabhängig zu bestimmenden Höchstbetrag beschränkt, der sich gemäß §§ 10 Abs. 3, 10c Abs. 2 EStG aus drei verschiedenen Teilbeträgen zusammensetzt: aus Vorwegabzug, Grundhöchstbetrag und hälftigem Höchstbetrag.

<sup>21</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 137:

... Zweitens ist es notwendig, dass dem Sonderausgabenabzug nicht nur isoliert oder vorrangig die Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers zugeordnet werden, sondern diese nur anteilig, nämlich als Teil der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, was zu einer geringeren Entlastungsquote des Sonderausgabenabzugs führt. Schließlich ist zusätzlich zu beachten, dass die Entlastungsquote durch den Sonderausgabenabzug auch bei anteiliger Berücksichtigung sonstiger möglicher Vorsorgeaufwendungen sinkt, die nicht zu den Sozialversicherungsbeiträgen gehören, wie etwa Beiträge zur Kraftfahrzeug- oder zur privaten Haftpflichtversicherung. ...

<sup>22</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 1/06 vom 13.2.2008, Leitsatz:

([http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20080213\\_2bvl000106.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20080213_2bvl000106.html))

Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums schützt nicht nur das sogenannte sächliche Existenzminimum. Auch Beiträge zu privaten Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall können Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums sein. Für die Bemessung des existenznotwendigen Aufwands ist auf das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau als eine das Existenzminimum quantifizierende Vergleichsebene abzustellen.

## **bb) – Arbeitgeberanteil**

Unabhängig davon, ob der Arbeitgeberanteil des Rentenbeitrags dem Arbeitnehmer steuerlich zugerechnet wird oder nicht, dient auch er dem Aufbau des Rentenanspruchs des Versicherten<sup>23</sup>. Die bis 2004 gewährte Begünstigung des steuerbefreiten Arbeitgeberanteils konnte der Gesetzgeber für die Zukunft zurücknehmen. Eine rückwirkende Besteuerung einschließlich des daraus resultierenden Vermögens ist verfassungsrechtlich jedoch unzulässig. Die Beiträge waren bis zu diesem Zeitpunkt bereits entrichtet, und eine nachträgliche Besteuerung würde die zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung bereits abgeschlossene einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge verfassungswidrig rückwirkend wieder aufheben.

Der bis 2004 steuerbefreite Arbeitgeberanteil wurde deshalb ab 2005 in einem ersten Schritt in die Einkommenbesteuerung des Arbeitnehmers einbezogen. Ohne zusätzliche Maßnahmen hätte sich so das Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers um ca. 10% erhöht. Aufgrund der unverändert gebliebenen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen wäre das zu versteuernde Einkommen noch höher angestiegen, was zu einer Einkommensteuererhöhung i.d.R. von mehr als 20% geführt hätte<sup>24</sup>. Eine Erhöhung der Einkommensteuer in dieser Höhe war aber sicherlich politisch nicht durchzusetzen und hätte zu einem Aufschrei in der erwerbstätigen Bevölkerung geführt.

Der Gesetzgeber stellte daher ab 2005 zur Entlastung der aktiv Beschäftigten einen Teil der gesamten Rentenbeiträge (einschließlich des Arbeitgeberanteils) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerfrei<sup>25</sup>. Zum Zeitpunkt der Rentenzahlung, d.h. nachgelagert, wird aber nicht die Besteuerung dieser vorläufig freigestellten Rentenbeiträge nachgeholt, sondern statt dessen pauschal die Rente besteuert. So werden nicht nur der Ertragsanteil und die Transferleistungen der Rente als Einkommen besteuert sondern – verfassungswidrig - auch der vermögenswerte Teil.

Dass der Gesetzgeber auch den vermögenswerten Teile der Rente ab 2005 als Einkommen ansieht und nicht als Vermögensrückgewähr, ist bei näherer Betrachtung wegen zahlreicher Widersprüche dieser Auffassung nicht haltbar<sup>26</sup>. Diese Sicht verstößt u.a. sowohl gegen das Gebot der Folgerichtigkeit wie auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs. 1 GG.

<sup>23</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 129:

aa) Gemäß § 3 Nr. 62 EStG sind die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung von der Einkommensteuer ganz freigestellt. Die wohl überwiegende Ansicht in der Literatur wertet diese gesetzliche Befreiung allerdings als eine nur deklaratorische Regelung, da der Arbeitgeberbeitrag dem Arbeitnehmer nicht als geldwerter Vorteil "zufleße. ...

<sup>24</sup> Dazu als konkretes Beispiel aus 2005 (10%-Erhöhung des Erwerbseinkommen: 5.801 Euro):

Erwerbseinkommen (2005) : 58.011 Euro; zu versteuerndes Einkommen: 47.630 Euro; Einkommensteuer: 7.848 Euro  
Erwerbseinkommen (erhöht): 63.812 Euro; zu versteuerndes Einkommen: 53.431 Euro; Einkommensteuer: 9.570 Euro  
%-Erhöhung: Erwerbseinkommen: +10%; zu versteuerndes Einkommen: + 12,17 %; Einkommensteuer: + 21,94%

<sup>25</sup> §10 EStG:

...Im Kalenderjahr 2005 sind 60 Prozent der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen. Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, ist als Sonderausgabe abziehbar.

<sup>26</sup> Vergl.: BFH, X B 166/05, Abs. 46 ff.:

b) Im Rahmen einer späteren Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, aa EStG wird der Senat das Grundsystem der nachgelagerten Rentenbesteuerung zu überdenken haben.

aa) Insoweit wird zu erwägen sein, ob der Gesetzgeber wegen des Gebots der folgerichtigen Umsetzung des Prinzips der grundsätzlichen Nichtsteuerbarkeit privater Vermögensumschichtungen überhaupt berechtigt ist, Rentenzuflüsse, soweit sie auf eigenen Beitragszahlungen des Steuerpflichtigen beruhen, über den Ertragsanteil hinausgehend der Besteuerung zu unterwerfen (...). Soweit der Steuerpflichtige hingegen mit seinen Beiträgen einen „eigenen“ Versicherungsanspruch erwirbt, der zu einer Ablaufleistung führt, die als Einmalbetrag nicht steuerbar wäre (Senatsurteil vom 15. Juni 2005 X R 64/01, BFHE 210, 281, DStR 2005, 1764), wird sich die Frage stellen, ob hier die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung über die „Anschaffung von Rentenrechten“ (z.B. BFH-Urteil vom 30. Oktober 2001 VIII R 29/00, BFHE 197, 114) durch die gesetzliche Anordnung einer „nachgelagerten Besteuerung“ ausgeblendet werden können. Denn man kann daran denken, die zwingenden Folgerungen aus der zeitlich gestreckten Auszahlung eigenen Vermögens auch dann zu ziehen, wenn die Anschaffung des Versicherungsanspruchs durch den Sonderausgabenabzug begünstigt war. Dann müsste die vom BVerfG geforderte Verhinderung der Entstehung von „weißem“ Lebenseinkommen rechtstechnisch in der Weise „konstruiert“ werden, dass die in der Erwerbsphase steuerfrei belassenen Versicherungsbeiträge in der Auszahlungsphase —gegebenenfalls typisierend— nachversteuert werden.

Die fehlende Folgerichtigkeit zeigt sich u.a. bei der steuerlichen Einordnung von Rentenbeiträgen. Der tiefere Grund, warum gerade Rentenbeiträge keine Werbungskosten sind, sondern zu den Sonderausgaben zählen, ist darin zu finden, dass diese Beiträge eine vermögenswerte Rentenanwartschaft aufbauen und nicht zum Erwerb von Einkommen aufgewendet werden<sup>27</sup>. Deshalb kann der Gesetzgeber die Anrechnung der Rentenbeiträge als Sonderausgaben begrenzen. Rentenbeiträge als Werbungskosten müssten hingegen voll steuermindernd geltend gemacht werden können.

Um die vorläufig steuerfrei gestellten Beiträge zum Zeitpunkt der Rentenauszahlung nachversteuern zu können, muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass diese Beiträge tatsächlich steuermindernd wirksam wurden, auch wenn im Jahr der Beitragsentrichtung keine Steuern angefallen sind. Damit es zu keiner vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Doppelbesteuerung kommt, muss auch bei vorläufig steuerbefreiten Rentenbeiträgen - wie bei Werbungskosten - ein Verlustvortrag möglich sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiter festgestellt, dass der Schutz des Eigentums gem. Art 14 GG eine Besteuerung nicht ausschließt<sup>28</sup>. Verfassungswidrig ist nur eine Doppelbesteuerung. Soweit das Vermögen aus unbesteuerten Rentenbeiträgen aufgebaut wurde, mag deshalb für die Zukunft eine volle Besteuerung der Rentenzahlung im Sinne einer Ergebnisrichtigkeit grundsätzlich möglich sein<sup>29</sup>. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die Verkürzung vom Beitrag direkt zur Rentenauszahlung verfassungskonform ist, wenn der Aufbau des Rentenanspruchs als Vermögen des Versicherten ausgeblendet wird, um dieses gewünschte Ergebnis zu erreichen. Mit dem Beitrag wird ein Vermögen aufgebaut, das erst während seiner sukzessiven Kapitalrückgewähr noch Erträge erwirtschaftet. Wird der vermögenswerte Teil der Rente besteuert, dann handelt es sich um eine Vermögenssteuer – nicht um eine Einkommensteuer.

Im Rahmen der Einkommenbesteuerung hat der Gesetzgeber neben der Besteuerung des Ertragsanteils und der Transferleistungen der Rente nur die Möglichkeit, die ab dem 01.01.2005 vorläufig steuerfrei gestellten Rentenbeiträge nachzuversteuern.

---

<sup>27</sup> Vergl.: Prof. Dieter Birk in Handelsblatt/Steuerboard am 7.4.2010:

(<http://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2010/04/07/rentenbeitraege-als-vorweggenommene-werbungskosten/>)

“ ... Aufwendungen sind Vermögensminderungen; solche liegen jedoch im steuerrechtlichen Sinne nicht vor, wenn der Ausgebende einen entsprechenden Vermögenswert erwirbt. Schafft der Steuerpflichtige Grund und Boden an, um darauf ein Mietshaus zu errichten, so sind die Anschaffungskosten keine Werbungskosten. Als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut ist Grund und Boden auch nicht über die AfA berücksichtigungsfähig. Auch Einzahlungen auf ein Sparguthaben sind keine vorweggenommenen Werbungskosten in Bezug auf die zu erwartenden Zinseinnahmen. Dementsprechend sind Altersvorsorgeaufwendungen systematisch keine Werbungskosten, da es auch hier um die Bildung von „Ersparnissen“ aus einem vorangegangenen wirtschaftlichen Erfolg geht.

Der Gesetzgeber hat deshalb Vorsorgeaufwendungen zutreffend, zumindest steuersystematisch vertretbar, als (beschränkt abziehbare) Sonderausgaben eingeordnet. Es gibt keine verfassungsrechtlich zwingenden Gründe, die es dem Gesetzgeber verbieten, solche Aufwendungen dem Bereich der Einkommensverwendung zuzuordnen. Der Verzicht auf die Besteuerung der zur Einkommensverwendung aufgewendeten Mittel in der Vorsorgephase und die spätere steuerliche Erfassung dieser Beträge in der Versorgungsphase (nachgelagerte Besteuerung) macht aus dieser Mittelverwendung keine Werbungskosten. Wenn diese Sichtweise richtig oder zumindest vertretbar ist, bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, Rentenbeiträge als Sonderausgaben erst nach und nach vollständig zum Abzug zuzulassen. ...“

<sup>28</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 229:

... Alle wesentlichen steuerpflichtigen Einnahmen sind eigentumsrechtlich geschützt. Nicht der grundrechtliche Eigentumsschutz begründet bei den Sozialversicherungsrentnern eine mögliche Sperre für eine Steuerpflicht von Einnahmen, sondern ausschließlich das Verbot, solche Einnahmen einkommensteuerlich doppelt zu belasten.

<sup>29</sup> Vergl.: BFH, X B 166/05, Abs. 49:

bb) Hält man hingegen eine grundsätzlich die gesamten Renteneinnahmen umfassende Besteuerung für zulässig, weil der rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer wirtschaftlich gesehen ebenso wie der Beamte auf Grund seiner nichtselbständigen Tätigkeit als Gegenleistung im weitesten Sinn Anwartschaftsrechte auf Versorgung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit aus anderen Gründen erwirbt (BVerfG-Urteil in BVerfGE 105, 73, BStBl 2002 II S. 618 unter C. III. 2.), hat auch eine solche die gesamten Renteneinnahmen umfassende Besteuerung verfassungsrechtliche Grenzen. Sie ist unter der vorgenannten Prämisse dann grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie Beitragszahler betrifft, deren Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt worden sind. Insoweit ist es dann unerheblich, dass diese Minderung nicht im Rahmen des Werbungskostenabzugs, sondern durch den Sonderausgabenabzug bewirkt worden ist. In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist nicht die zutreffende systematische Zuordnung dieser Aufwendungen entscheidend, sondern der Gesichtspunkt der am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes ( Art. 3 Abs. 1 GG ) zu beurteilenden Ergebnisrichtigkeit.

## (Re-)Finanzierung der Rente

Ursprünglich war auch die gesetzliche Rentenversicherung als kapitalgedeckte Versicherung angelegt. Mit dem Übergang zum Umlageverfahren aufgrund der Dynamisierung der Rente und dem damit verbundenen „immerwährende Generationsvertrag“ wurde die Finanzierung der Rentenversicherung grundlegend verändert<sup>30</sup>. Der Beitragszahler zahlt nicht mehr in einen Kapitalstock für seine eigene künftige Rente, sondern leistet einen Beitrag zur Finanzierung der laufenden Renten.

In der Beziehung zwischen Versicherten und seiner Rentenversicherung hat sich jedoch grundsätzlich nichts geändert. Laut Bundesverfassungsgericht<sup>31</sup> ist der Zusammenhang von Beitrag und Rentenanwartschaft der Grund für die Rentenzahlung als Kapitalrückfluss aus eigenem Vermögen des Versicherten. Zwar erwirbt der Versicherte mit seinem Beitrag sogenannte Entgeltpunkte, vergleichbar mit dem Erwerb von Quadratmeter an Grund und Boden eines Grundstücks. Der tatsächliche Geldwert sowohl der Entgeltpunkte wie auch des Grundstücks wird erst zum Rentenbeginn bzw. beim Verkauf des Grundstücks festgestellt<sup>32</sup>. Aber auch bei kapitalgedeckten privaten Versicherungen steht wegen der Überschussbeteiligung die Höhe erst bei der Auszahlung fest.

Schon seit Einführung des Umlageverfahrens wurden trotz Bundesgarantie (§214 Abs. 1 SGB VI) Befürchtungen laut, dass sich die Umlagefinanzierung der Rente zu einem Schneeballsystem entwickelt, so dass die jetzigen Beitragszahler um ihre spätere Rente fürchten müssen. Hat man anfangs den Kreis der Versicherten immer mehr ausgeweitet, so konnte später der immerwährende Generationenvertrag nur durch Absenkung der gesetzlichen Leistungen und der Verschiebung des Rentenbeginns eingehalten werden.

Zu den Beiträgen der Versicherten einschließlich des Arbeitgeberbeitrags erhält die gesetzliche Rentenversicherung einen Bundeszuschuss (§213 SGB VI)<sup>33</sup>, der als Ausgleich für versicherungsfremde Leistungen<sup>34</sup> der Rente gezahlt wird.

---

<sup>30</sup> Vergl.: Vortrag von Prof. Dr. Hans Günter Hockerts auf dem Symposium 2007 der „Petersberger Perspektiven“ ([http://www.rhein-sieg-kreis.de/imperia/md/content/cms100/buergerservice/aemter/amt\\_40/pp\\_2007\\_vortrag\\_hockerts.pdf](http://www.rhein-sieg-kreis.de/imperia/md/content/cms100/buergerservice/aemter/amt_40/pp_2007_vortrag_hockerts.pdf))

<sup>31</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 222:  
Zwar muss für die Konstruktion des entgeltlichen Erwerbs eines "Rentenstammrechts" angesichts des reinen Umlageverfahrens bei der Finanzierung der Sozialversicherungsrenten mit verschiedenen Fiktionen gearbeitet werden. Jedoch bietet der zwangsweise gestiftete Zusammenhang von Beitragsleistung und Erwerb der Rentenanwartschaft einen einleuchtenden und einkommensteuersystematisch vertretbaren Grund dafür, die Rentenzahlung insoweit als "aus dem eigenen Vermögen des Steuerpflichtigen herrührende(n) Kapitalzufluss" (BVerfGE 54, 11 <26>) zu werten.

<sup>32</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 118:  
aa) Eine Aufteilung der Rentenzahlbeträge in einen Kapitalrückzahlungs- und in einen (fiktiven) Zinsanteil gestaltet sich schwierig, weil in dem Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung ein Beitragszahler nicht die eigene Rente finanziert, sondern nur einen Beitrag zur Finanzierung der laufenden Renten leistet. Somit wird aus den Beiträgen der Versicherten auch kein nennenswertes Vermögen, d.h. kein verzinslicher Kapitalstock angesammelt. Der Beitragszahler erwirbt durch seine Beiträge lediglich Anwartschaften auf zukünftige Rentenansprüche. Der Umfang dieser Anwartschaften wird nicht durch einen absoluten Wert bestimmt, sondern durch einen relativen Bemessungsfaktor, die so genannten Entgeltpunkte. Diese Entgeltpunkte werden als abstrakte Zahl aus dem Verhältnis des versicherungspflichtigen Arbeitseinkommens zum jeweiligen durchschnittlichen Arbeitseinkommen berechnet und bestimmen die relative Höhe der anteiligen Mitberechtigung des Mitglieds der Versichertengemeinschaft innerhalb dieser Gemeinschaft. Der Wert eines Entgeltpunktes wird von der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung, nämlich der Entwicklung der Nettolöhne, bestimmt. Deshalb erwirbt der Rentner innerhalb des Systems des Umlageverfahrens keinen Anspruch auf eine bestimmte Rentenhöhe oder auf ein bestimmtes Rentenniveau, sondern grundsätzlich nur einen Anspruch auf eine relative Beteiligung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Erwerbsgeneration (dazu etwa Rürup/Liedtke, Umlageverfahren versus Kapitaldeckung, in: Cramer/Förster/Ruland <Hrsg.>, Handbuch zur Altersversorgung, 1998, S. 779 <782>).

<sup>33</sup> Vergl.: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 220:  
Mit Blick auf das Leitbild der Ertragsanteilsbesteuerung sind bei den Rentenbezügen drei verschiedene Finanzierungsanteile zu unterscheiden: die Beiträge der Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber und der Bundeszuschuss. ....

<sup>34</sup> Pressemitteilung der Deutsche Rentenversicherung Bund vom 16.8.2011 (Berlin):  
Die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung in Höhe von 58,8 Milliarden Euro stellen keine Subvention dar, sondern decken gesamtgesellschaftliche Aufgaben ab, die nicht von den Beitragszahlern der Rentenversicherung getragen werden.



Wenn gerade mit diesem Bundeszuschuss die Besteuerung der gesamten Rente begründet wird, so stellt sich bei näherer Betrachtung heraus, dass der Bundeszuschuss nicht die gesamten Kosten der vom Bund zu tragenden Lasten voll abdeckt. Im Gegenteil: Der Versicherte finanziert mit seinem Beitrag auch Transferleistungen der Rente<sup>35</sup>. Versicherungstechnisch erhält der Versicherte deshalb aus seinen eigenen Beiträgen eine zu niedrige Rente.

Dass zumindest ab 2005 die Rendite negativ ist, beweist folgendes Beispiel:

Ein Versicherter, der im Jahr 2005 genau 29.202 € verdient hat, bekommt 1,00 Entgeltpunkte mit einem damaligen Rentenwert für seine spätere Rente von mtl. 26,13 € gutgeschrieben. Dafür mussten bei einem Beitragssatz von 19,5% insgesamt 5.694,39 € (=19,5 % von 29.202 €) Rentenbeiträge gezahlt werden. Erhält der Versicherte ab dem 65. Lebensjahr eine Rente, dann wird er bei einer statistisch errechneten durchschnittlichen Lebenserwartung von noch weiteren 200 Monaten aus diesen Beiträgen nur  $26,13 \text{ €} \times 200 = 5.226 \text{ €}$  insgesamt als Rente zurückerhalten. Bei einem Ertrags-anteil ab 2005 von 18% beträgt der sich daraus ergebene Kapitalanteil 82% (100% - 18%) der Rente, also für dieses Beispiel 82% von 5.226 € = 4.285,32 €. Das entspricht nur 75,26 % der eingezahlten Beiträge ( $4.285,32 \text{ €} : 5.694,39 \text{ €} = 75,26\%$ ).

Nun steigt i.d.R. der Rentenwert eines Entgeltpunktes vom Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge bis zum Rentenbeginn an. Außerdem ist die Lebenserwartung bei Frauen höher als bei Männern. Der Wert des Entgeltpunktes müsste in diesem Beispiel aber um mehr als 30% ( $5.694,39 \text{ €} : 4.285,32 \text{ €} = 132,88\%$ ) steigen, ehe der Versicherte rein rechnerisch überhaupt die gezahlten Beiträge als Kapitalanteil seiner Rente wieder ausgezahlt erhält, geschweige denn eine positive Rendite erzielt. Das kann man aber für die Zukunft allein schon wegen der demographischen Probleme ausschließen. Außerdem wird der Versicherte weitere Beiträge entrichten, die insgesamt das Verhältnis von Beiträgen zur Rente negativ belasten. Bei einem anderen Rentenbeginn verändert sich einerseits die durchschnittliche Lebenserwartung, andererseits aber auch der Prozentsatz des Kapitalanteils der Rente. Rein rechnerisch ändert sich daher grundsätzlich nichts.

Es gibt dennoch gute Gründe für die gesetzliche Rentenversicherung. Viele Menschen würden freiwillig keine Altersvorsorge treffen. Die Rentenversicherung zahlt u.a. auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Witwen- und Waisenrenten sowie Rentenabfindungen. Dazu gewährt sie Rehabilitations-Maßnahmen als Kannleistung. Schließlich besteht die Rente nicht nur aus dem Kapitalanteil aufgrund eigener Beiträge, sondern auch aus dem Ertragsanteil sowie den Transferleistungen, für die keine Beiträge gezahlt worden sind. Außerdem trägt der abhängig Beschäftigte nur die halbe Beitragslast.

---

<sup>35</sup> Hellmut D. Scholtz: Sachgerechte Bemessung des Bundeszuschusses in der gesetzlichen Rentenversicherung? (<http://www.WzSdigital.de/WzS.03.2009.077>)

in WzS, Ausgabe 03/2009 S. 77 – 83, Zeitschrift für die Sozialversicherungspraxis (Erich Schmidt Verlag):

„Die derzeitige Bemessung des Bundeszuschusses zur GRV führt zu einer volkswirtschaftlichen Fehlallokation und damit zu einer Verhinderung oder Vernichtung von Arbeitsplätzen. Begründet ist dies darin, dass erhebliche Teile der Beiträge zur Rentenversicherung eine Art Sondersteuer auf Beschäftigungsverhältnisse darstellen. Denn der Bundeszuschuss zur GRV deckt die vom Bund zu tragenden Lasten nicht voll ab. Die Abhandlung stellt unter diesen Aspekten die derzeitigen sozialen Leistungen und den fehlenden Zusammenhang zu den Renten der normalen Standardrentner dar. Darauf aufbauend erörtert sie eine schlüssigere Berichterstattung im jährlichen Rentenanpassungsbericht, die bei geeigneterer Kodifizierung zur Erhöhung des Bundeszuschusses die versicherungsfremden Lasten ausgleichen, das Eigentumsrecht am Rentenanspruch stärken und zu einer Mehrbeschäftigung auf dem Arbeitsmarkt führen kann.“

## **Individuelle Rentenbesteuerung – möglich und durchführbar**

Eine individuelle Rentenbesteuerung ist möglich, weil der Kapitalanteil der Rente eindeutig in einen Vermögensanteil und einen Einkommensanteil aufgeteilt werden kann, und außerdem der Aufwand insbesondere mit den Möglichkeiten der EDV – vertretbar ist.

Im Versicherungsverlauf des Rentenbescheids sind alle erheblichen Zeiten für die Rentenberechnung enthalten. In der Anlage 3 des Bescheids sind nicht nur die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten, sondern auch die darin enthaltenen Entgeltpunkte für Pflichtbeiträge aufgeführt. Aus allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten errechnet sich der vermögenswerte Anteil des Kapitalanteils. Zusätzlich können weitere Entgeltpunkte für versicherungsfremde Leistungen einschließlich für „angehobene“ Beitragszeiten gewährt werden. Eine Aufteilung des Kapitalanteils der Rente in den vermögenswerten Teil und in den einkommenswerten Teil ist somit trennscharf möglich.

Der Rentenanspruch wird häufig mit dem Kauf einer Immobilie<sup>36</sup> (eine Massenerscheinung!) verglichen. Bei der Feststellung der AfA sind z.B. die Daten für eine individuelle Aufteilung zwischen Gebäude und Grund und Boden (s. Vordruck S2-61<sup>37</sup>) mindestens so aufwändig zu ermitteln wie der Vermögensanteil bei einer Rente. Bei der Rente lassen sich die Berechnungselemente praktisch alle aus dem Rentenbescheid ablesen.

Bei Beamten, die eine Vorversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung haben, wird z.B. nach §55 BeamtVG die Rente auf die Beamtenversorgung angerechnet. Dabei wird zwischen Rentenanteilen aufgrund von Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen unterschieden. Rentenanteile aufgrund freiwilliger Beiträge bleiben unberücksichtigt. Die Berechnung erfolgt heute bei *jeder* Änderung der Rentenhöhe und bei *jeder* Änderung in der Beamtenversorgung. Wenn ggf. sogar mehrfach im Jahr diese Berechnungen durchgeführt werden, dann ist im Vergleich dazu der Aufwand vertretbar, den vermögenswerten Teil des Kapitals der Rente einmalig zum Rentenbeginn festzustellen.

Gegenzurechnen sind die (soweit zulässig, d.h. erst ab 2005) vorläufig einkommensteuerfrei gestellten Beitragsanteile, die zum Zeitpunkt der Rentenzahlungen, verteilt auf die voraussichtliche Rentendauer, nachzuersteuern sind. Der Kapitalanteil der Rente abzüglich dieser Beitragsanteile ergeben den Rentenfreibetrag. Sowohl der Kapitalanteil der Rente als auch der anzurechnende Beitragsanteil sind Fixbeträge und werden einmalig zum Rentenbeginn festgestellt. Alle späteren Rentenerhöhungen sind als Erhöhung des Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig.

Nach einer Übergangszeit, wenn alle Rentenbeiträge vorläufig steuerfrei gestellt sind, werden wegen der negativen Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung die nachzuersteuernden Beitragsanteile höher sein als der Kapitalanteil der Rente. Es besteht dann im Saldo eine Einkommensteuerpflicht in Höhe der gesamten Rente. Durch eine verfassungskonforme Einkommenbesteuerung entstehen somit nach der Übergangszeit keine Steuermindereinnahmen.

Ein Berechnungsformular des Rentenfreibetrags ist als Anlage angefügt.

In den sogenannten Bestandsrenten mit Rentenbeginn vor 2005 sind keine Rentenanteile aufgrund von vorläufig steuerfrei gebliebenen Beiträge enthalten. Sie sollten deshalb weiterhin mit dem Ertragsanteil gem. § 22 EStG a.F. besteuert werden. Zwar können neben dem Kapitalanteil aufgrund eigener Beitragsleistung in diesen Renten auch versicherungsfremde Leistungen enthalten sein. Andererseits ist der Ertragsanteil nach altem Recht mit einer fiktiven Verzinsung von 5,5% wesentlich höher als der Ertragsanteil (3%) nach neuem Recht. Man kann daher davon ausgehen, dass sich beide gegenläufige Berechnungselemente zum Teil ausgleichen. Trotz Rentenerhöhungen wirkt sich die Pauschalierung i.d.R. weiterhin zu Gunsten des Fiskus aus.

<sup>36</sup> Vergl.: u.a. BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 125:

... Der Unterschied zum nominellen Beitrag sei als - der Wertsteigerung privater Grundstücke vergleichbare - nichtsteuerbare Wertsteigerung des Privatvermögens anzusehen. ...

<sup>37</sup> [http://www.ofd-karlsruhe.de/servlet/PB/show/1160197/Formular\\_Einkommensteuer\\_S2-61.pdf](http://www.ofd-karlsruhe.de/servlet/PB/show/1160197/Formular_Einkommensteuer_S2-61.pdf)

## **Fazit: Verfassungswidrigkeit - Nichtigkeit**

Bereits im Jahr 2006 ist der X. Senat des BFH von einer verfassungsrechtlichen Überprüfung des Alterseinkünftegesetzes ausgegangen<sup>38</sup>.

Zur Entscheidung steht u.a., ob es im Belieben des Gesetzgebers steht, pauschale Normen zu setzen, selbst wenn der zusätzliche Aufwand für eine individuelle Regelung vertretbar ist. Weiter ist vor allem die Frage zu beantworten, ob Vermögenswerte aus Vereinfachungsgründen (erstmalig im Steuerrecht) als Einkommen besteuert werden dürfen.

Wenn das Bundesverfassungsgericht dabei die Unvereinbarkeit des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, DBuchst. aa EStG mit dem Grundgesetz feststellt, hat es zwei Möglichkeiten: Es kann entweder die entsprechende Vorschrift gem. § 78 BVerfG für nichtig erklären, was eine Unwirksamkeit der Rentenbesteuerung ab 2005 zur Folge hätte, und ggf. die bisherige Regelung der Ertragsanteilsbesteuerung vorübergehend bis zu einer Neuregelung wieder in Kraft setzen würde<sup>39</sup>. In der Regel wird das Bundesverfassungsgericht aber gehalten sein, wegen der gravierenden haushaltswirtschaftlichen Auswirkung nur die bloße Verfassungswidrigkeit feststellen<sup>40</sup>.

Im vorliegenden Fall war der Gesetzgeber nicht nur in zahlreichen Stellungnahmen zum Entwurf des Alterseinkünftegesetzes eindringlich auf die Verfassungswidrigkeit hingewiesen worden. Bereits in seinem Rentenurteil hat das Bundesverfassungsgericht im 3. Leitsatz des Urteils den Gesetzgeber unmissverständlich verpflichtet, in jedem Fall eine Doppelbesteuerung zu vermeiden<sup>41</sup>. So ist das Alterseinkünftegesetz nicht erst langsam in die Verfassungswidrigkeit hinein gewachsen. Nachdem der Gesetzgeber trotz aller Warnungen eine pauschale Rentenbesteuerung in Kraft gesetzt hat, würde die bloße Feststellung der Verfassungswidrigkeit zu einem unerträglichen Rechtsverständnis führen. Außerdem würden die Vorläufigkeitserklärungen gem. § 165 Abs.1 S. 2 Nr. 3 AO der letzten Jahre für die Einkommenbesteuerung der Renten ins Leere laufen. Es wäre ein eklatanter Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn zu Unrecht eingenommene Mehreinnahmen von jährlich fast zwei Milliarden<sup>42</sup> dem Staatshaushalt verbleiben würden.

27.11.2011

---

<sup>38</sup> Vergl.: BFH, X B 166/05, Abs. 50:

Es ist davon auszugehen, dass die Problematik der zutreffenden Besteuerung der dem AltEinkG unterfallenden Renteneinkünfte in Fällen von ab dem Jahr 2005 zufließenden Renteneinnahmen i.S. von § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, aa EStG die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit in überschaubarer Zeit erreichen und sodann einer verfassungsrechtlichen Klärung zugeführt werden wird.

<sup>39</sup> Vergl.: u.a. BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 238:

Stellt das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm (mit Art. 3 Abs. 1 GG) fest, folgt daraus in der Regel (stRspr; BVerfGE 73, 40 <101>; 87, 153 <178>; 99, 280 <298>) die Verpflichtung des Gesetzgebers, rückwirkend, bezogen auf den in der gerichtlichen Feststellung genannten Zeitpunkt, die Rechtslage verfassungsmäßig umzugestalten. Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Norm im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen.

<sup>40</sup> Vergl.: u.a. BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Abs. 239:

Anders kann die Rechtslage dagegen bei haushaltswirtschaftlich bedeutsamen steuerrechtlichen Normen sein. Hier hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt im Interesse verlässlicher Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs für Zeiträume einer weitgehend schon abgeschlossenen Veranlagung die weitere Anwendbarkeit verfassungswidriger Normen für gerechtfertigt erklärt (BVerfGE 87, 153 <178 ff.>; 93, 121 <148 f.>).

<sup>41</sup> Vergl.: u.a. BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, 3. Leitsatz:

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der gebotenen Neuregelung die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird.

<sup>42</sup>

Antwort des BFM vom 10.11.2010 an Frank Schäffler (MdB) auf die Anfrage, wie sich u.a. die Einnahmen aus der sog. Rentensteuer seit dem Alterseinkünftegesetz entwickelt hat:

“... Aus der Tabelle zu Frage 1 ergibt sich, dass bei den Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften die festgesetzte Einkommensteuer 2005 um rund 1,9 Mrd. Euro höher als im Vorjahr lag. ...“

**Anlage:**

**Feststellung des Rentenfreibetrags  
bei Rentenbeginn ab 2005**

**A: Feststellung des Kapitalanteil der monatlichen Rente**

Zeile 1:	Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten lt. Anlage 3 des Rentenbescheids	
Zeile 2:	Zugangsfaktor lt. Anlage 6 des Rentenbescheids	
Zeile 3:	aktueller Rentenwert lt. Anlage 1 des Rentenbescheids	
Zeile 4:	<b>mtl. Rente aus Beiträgen:</b> Zeile 1 x Zeile 2 x Zeile 3	
Zeile 5:	%-Satz gem. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. bb EStG	
Zeile 6:	100% abzüglich %-Satz aus Zeile 5	
Zeile 7:	<b>Kapitalanteil der mtl. Rente:</b> Zeile 4 x Zeile 6	

**B: Feststellung vorläufig steuerfrei gebliebener Rentenbeiträge**

Zeile 8:	60 v.H. der Rentenbeiträge für 2005	
	62 v.H. der Rentenbeiträge für 2006	
	64 v.H. der Rentenbeiträge für 2007	
	66 v.H. der Rentenbeiträge für 2008	
	68 v.H. der Rentenbeiträge für 2009	
	70 v.H. der Rentenbeiträge für 2010	
...	...	
Zeile 9:	<u>Summe der vorläufig steuerfreien Rentenbeiträge</u>	
Zeile 10:	Anzahl der statistisch zu erwartenden Rentenmonate	
Zeile 11:	<b>mtl. anzurechnende Beiträge:</b> Zeile 9 geteilt durch Zeile 10	

**C: Feststellung des monatlichen Rentenfreibetrags**

Zeile 12:	Kapitalanteil der mtl. Rente: Zeile 7	
Zeile 13:	mtl. anzurechnende Beiträge: Zeile 11	
Zeile 14:	<b>mtl. Rentenfreibetrag:</b> Zeile 12 abzüglich Zeile 13	